



Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und § 1 ZustV-GA i. d. Fassung v. 09.12.2014 (Anlage i. d. Fassung v. 15.04.2022), folgende

V e r o r d n u n g **zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen** **in der Stadt Ebersberg**

§ 1

Aus Anlass

- des „Ulrichsmarktes“ (Sonntag, den 26.03.2023)
- des „Martinimarktes“ (Sonntag, den 01.10.2023)
- des „Christkindlmarktes“ (Sonntag, den 26.11.2023)

dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Ebersberg am jeweiligen Sonntag in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschäftigung von Arbeitnehmern und zu deren Arbeitszeit, insbesondere das Ladenschlussgesetz (§ 17), sowie die Bestimmungen der für den Einzelhandel einschlägigen Tarifverträge sind zu beachten.

§ 3

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 24 des Ladenschlussgesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Ebersberg, den 09.01.2023

Ulrich Proske
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk s. Rückseite

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Ebersberg wurde am 10.01.2023 in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 29, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.01.2023 angeheftet und am 08.02.2023 wieder abgenommen.

Ebersberg, den 09.01.2023

Ulrich Proske
Erster Bürgermeister